

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung (IX/RAT/23) der Gemeinde Selfkant am Dienstag, dem 28.05.2013 im Rathaus in Tüddern.

Die Sitzung der Gemeindevertretung war durch fristgerechte Einladung einberufen worden.

Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitzender

Corsten, Herbert

Ratsmitglieder

Baum, Joachim
Beckers, Heinz
Borgans, Theo
Busch, Karl
Crombeen, Alfons
Dahlmanns, Heinz-Josef
Deckers, Ruth
Dreissen, Hans
Grein, Ernst
Grüters, Mario
Hamers, Harry Dr.
Joerißen, Werner
Kambartel, Karl-Heinz Dr.
Meiers, Anton
Neiß, Josef
Otten, Edwin
Peters, Willi
Ruers, Heinz-Hubert
Ruers, Willi
Schlösser, Franz
Schürgers, Hans
Stassen, Heinz

Vromen, Theo

Von der Verwaltung

Bienwald, Frank
Krekels, Jens
Schmell, Michael

Schriftführer

Wever, Stefan

Entschuldigt fehlten:

Ratsmitglieder

Boms, Wilfried Dr.
Cleven, Rolf
Kaumanns, Hans-Josef
Werny, Josef
Wolfs, Hans-Joachim

Der Vorsitzende stellte die form- und fristgerechte Einladung sowie Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

T A G E S O R D N U N G

A) Öffentliche Sitzung

1 Fragestunde für Einwohner Vorlage: 825/2013

Es ergingen keine Wortmeldungen.

2 Aufhebung von Beschlüssen

a) Beschluss zu TOP 7 der Sitzung der Gemeindevertretung vom 20. März 2013

b) Beschlüsse zu TOP 1 - 3 der Sitzung der Gemeindevertretung vom 16. April 2013

Vorlage: 815/2013

Sachverhalt:

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorgeschlagen, die vorstehend unter a) und b) näher bezeichneten Beschlüsse der Gemeindevertretung aufzuheben und entsprechende neue Beschlüsse zu fassen.

Bei Aufruf des TOP erklärte sich Herr Dreissen befangen und verließ den Beratungstisch.

BM Corsten gab eine weitergehende erläuternde Erklärung zur Aufhebung der Beschlüsse ab.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschloss, den Beschluss zu TOP 7 der Sitzung vom 20.3.2013 und der Beschlüsse zu den TOP 1 – 3 der Sitzung vom 16. April 2013 aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

3 **Verkaufsmodalitäten für Gewerbeflächen in Wehr** **Vorlage: 817/2013**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25. März 2013 beantragt die CDU Fraktion im Rat der Gemeinde Selfkant, die Modalitäten für eventuelle Grundstücksverkäufe im Gewerbegebiet Kreisverkehr Wehr wie folgt festzulegen:

- 1.) Für reine Gewerbegrundstücke soll der Verkaufspreis auf 32,50 € / m² und
- 2.) Für die nach dem Bebauungsplan zugelassenen integrierten Betriebsleiter-wohnungen soll für die Grundfläche der Wohnung der Bodenrichtwert Wehr für Wohnbauflächen als Verkaufspreis festgelegt werden.

Herr Dreissen erklärte sich weiterhin befangen und verblieb im Zuhörerbereich.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Selfkant beschloss, die Verkaufspreise für Grundstücke im Gewerbegebiet Wehr (Kreisverkehr) wie folgt festzulegen:

1. Reine Gewerbegrundstücke: 32,50 € je m²
2. Grundfläche von integrierten Betriebsleiterwohnungen: Bodenrichtwert Wehr für Wohnbauflächen im Rahmen der vom Finanzamt bestimmten Größe.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen

4 Nein-Stimmen

**4 Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 36 - Wehr, Alte Gärtnerei
Vorlage: 816/2013**

Sachverhalt:

A) Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2012 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 36 – Wehr, Alte Gärtnerei – beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planerischen Voraussetzungen zur Schaffung eines Gewerbegebietes auf einer Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Süsterseel, Flur 4, Nr. 121, realisiert werden.

Der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 46-49/2012 am 9. Dezember 2012* gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Durch Bekanntmachung in derselben Ausgabe des Amtsblattes wurden die Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die Planänderungsabsichten informiert und es wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, die Planungsunterlagen zu den Änderungen vom 7. Januar 2013 bis einschließlich 7. Februar 2013 im Rathaus in Selfkant-Tüddern einzusetzen.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2012 wurden die Träger öffentlicher Belange ebenfalls über die Planänderungsabsichten der Gemeinde Selfkant informiert und es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 8. Februar 2013 gegeben.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange darauf hingewiesen, dass der Entwurf der Planunterlagen zu den Änderungen in der Zeit vom 8. Februar 2013 bis einschließlich 8. März 2013 im Rathaus in Tüddern öffentlich ausliegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 46-49/2012 vom 9. Dezember 2012* öffentlich bekannt gemacht.

B) Während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, sowie während der Offenlage des Planentwurfs wurden folgende Bedenken vorgebracht.

B.1 Landesbetrieb Straßenbau NRW

Mit Bezug auf die in der Angelegenheit geführte Abstimmung nimmt der Landesbetrieb mit Schreiben vom 6. März 2013 wie folgt Stellung:

„Das Plangebiet wird im Norden von einem Abschnitt der freien Strecke sowie OD -Verknüpfungsbereich der B 56 begrenzt: Abschnitt Nr. 1.2, Station 0,000 bis Station 0,116

Gegen den Bebauungsplan Nr. 36 werden keine Bedenken erhoben, wenn folgendes beachtet wird.

- *Eine direkte Erschließung des o. a. Plangebietes zum Verknüpfungsbereich der B 56 gemäß der Variante vom 06.02.13 (siehe Anlage) wird gestattet.*
- *Die Anlage einer Linksabbiegespur auf der B 56 im Bereich der vorhandenen Sperrfläche kann vorgesehen werden, ist aber nicht zwingend notwendig.*
- *Anlagen der Außenwerbung an der Bundesstraße bedürfen gemäß § 9 FStrG der Genehmigung bzw. Zustimmung der hiesigen Niederlassung.*
- *Die Kosten für evtl. erforderlich werdende Lärmschutzmaßnahmen, die durch Emissionen der B 56 verursacht sind, werden vom Landesbetrieb Straßenbau nicht übernommen.*
- *Frühzeitig vor Baubeginn ist der hiesigen Niederlassung eine Ausführungsplanung der Anbindung der neuen Erschließungsstraße an die B 56 zur Prüfung vorzulegen.“*

Damit sind alle bisher gegen den Planentwurf vorgebrachten Bedenken ausgeräumt.

Herr Dreissen erklärte sich weiterhin befangen und verblieb im Zuhörerbereich.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschloss, nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens mit Beteiligung der Öffentlichkeit, Beteiligung der Behörden und der Offenlage, den Bebauungsplan Selfkant Nr. 36 – Wehr, Alte Gärtnerei - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen

4 Nein-Stimmen

5 Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013

Vorlage: 704/2013

Sachverhalt:

Den Mitgliedern der Gemeindevertretung und sachkundigen Bürgern und Bürgerinnen wurde der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 mit Schreiben vom 03.05.2013 zugestellt.

Der Haushaltsplan wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	15.049.500 €
------------------------------	--------------

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.531.350 €
-----------------------------------	--------------

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.387.300 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.623.750 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.979.000 €
---	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.040.500 €
---	-------------

festgesetzt.

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 €
---	-----

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	1.481.850 €
---	-------------

festgesetzt.

Das Defizit des Ergebnisplans für das Jahr 2013 beträgt 1.481.850 €.

Der Haushalt gilt damit nicht mehr als fiktiv ausgeglichen und unterliegt somit der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde. Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht nicht.

Eine Übersicht über die Kernpunkte des Haushaltes ist Teil des Vorberichts zur Haushaltssatzung für das Jahr 2013.

Die Entwürfe der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und der Bilanz zum 31.12.2009 sind zur Kenntnisnahme dieser Vorlage beigelegt.

Herr BM Corsten sowie die Fraktionen im Rat der Gemeinde Selfkant nahmen in ihren Haushaltsreden zum Entwurf der Haushaltssatzung 2013 Stellung. Diese sind als Anlage der Niederschrift beigelegt.

Beschluss:

Dem Entwurf der Haushaltssatzung mit allen Anlagen wurde zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimmen

4 Enthaltungen

**6 Ernennung des Leiters und seines Stellvertreters der Feuerwehr Selfkant
Vorlage: 818/2013**

Sachverhalt:

Die Amtszeit des bisherigen Wehrführers, Gemeindebrandinspektor Ralf Herbertz und des bisherigen stellvertretenden Wehrführers, Gemeindebrandinspektor Michael Büskens, endete am 20.12.2012. Herr Büskens hat mitgeteilt, dass er für eine neue Amtszeit nicht mehr zur Verfügung steht.

Aus diesem Grunde ist es erforderlich geworden, einen neuen Wehrführer und einen neuen stellvertretenden Wehrführer zu ernennen.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW. 1998, S. 122) werden der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführer) und bis zu zwei Stellvertreter (stellvertretende Wehrführer) auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

Sodann sind sie zu Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

Vor der Ernennung des Wehrführers und des/der Stellvertreter/s hat der Kreisbrandmeister die aktive Wehr anzuhören.

Dieser Anhörungstermin erfolgte am 15.02.2013.

Gemäß § 11 FSHG müssen der Leiter der Feuerwehr und sein Stellvertreter „persönlich“ und „fachlich“ für diese Führungsfunktionen geeignet sein. Herr Herbertz erfüllt alle Voraussetzungen. Herr Brandinspektor (BI) Fred Massloh erfüllt zur Zeit lediglich die „persönlichen“ Voraussetzungen. Zur Erfüllung der „fachlichen“ Voraussetzungen fehlt noch die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrgängen F/B V-II und F VI. Bis zur Erfüllung der Voraussetzungen kann eine Bestellung deshalb nur kommissarisch erfolgen.

Deshalb schlägt der Kreisbrandmeister nach erfolgter Anhörung mit Schreiben vom 26.02.2013 (siehe Anlage) dem Rat der Gemeinde Selfkant vor,

Herrn GBI Ralf Herbertz für die Dauer von weiteren 6 Jahren zum Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Selfkant zu bestellen.

Des Weiteren empfiehlt er dem Rat der Gemeinde Selfkant, Herrn BI Fred Massloh zunächst kommissarisch und nach der erfolgreichen Teilnahme an den vorgenannten Lehrgängen ordentlich, unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis, für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Leiter der Feuerwehr zu bestellen. Die kommissarische Bestellung ist auf die sechsjährige Amtszeit nicht anzurechnen.

Nach § 6 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes darf nur ein Deutscher oder ein EU-Bürger in das Beamtenverhältnis berufen werden. Deshalb muss der Wehrführer/stellvertretende Wehrführer Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sein oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen.

Da Herr Massloh als niederländischer Staatsangehöriger EU-Bürger ist, darf er somit zum Ehrenbeamten ernannt werden.

Zuständig für die Ernennung des Wehrführers und seines Stellvertreters ist der Rat der Gemeinde.

Ohne den Vorschlag des Kreisbrandmeisters kann keine Ernennung erfolgen. Der Gemeinderat (Gemeindevertretung) ist jedoch nicht an den Vorschlag des Kreisbrandmeisters gebunden. Folgt die Gemeindevertretung dem Vorschlag des Kreisbrandmeisters nicht, so hat der Kreisbrandmeister erneut einen Vorschlag zu unterbreiten.

Da Herr Herbertz den Mitgliedern der Gemeindevertretung bereits bekannt war, wurde auf eine persönliche Vorstellung verzichtet. Herr Massloh stellte sich den Mitgliedern der Gemeindevertretung kurz persönlich vor.

Nach Beschlussfassung sprach BM Corsten den Gewählten seine Glückwünsche und seinen Dank zur Übernahme des Ehrenamtes aus.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschloss,

1. Herr Gemeindebrandinspektor Ralf Herbertz wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren zum Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Selfkant ernannt,
2. Herr Brandinspektor Fred Massloh wird vorerst kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Selfkant beauftragt und nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgenannten Lehrgängen ordentlich, unter Berufung in das Beamtenverhältnis, für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Selfkant bestellt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**7 Neubestellung einer/eines stellvertretenden Schiedsfrau/eines Schiedsmanns für den Bezirk Selfkant
Vorlage: 803/2013**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.10.2012 hat der stellvertretende Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk Selfkant, Herr Janek Ciechorski, mitgeteilt, dass er ab dem 1. November 2012 vom Amt zurücktritt. Der Direktor des Amtsgerichts Heinsberg hat Herrn Ciechorski mit Schreiben vom 05.12.2012 aus dem Amt des stellvertretenden Schiedsmanns entlassen.

Für den Schiedsamsbezirk Selfkant ist durch den Rat der Gemeinde Selfkant eine neue stellvertretende Schiedsperson zu wählen.

Im § 2 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW) wird die Eignung für das Schiedsamt geregelt.

Diese Rechtsvorschrift ist nachstehend auszugsweise wiedergegeben:

- (1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Schiedsperson kann nicht sein, wer
 1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
 2. unter Betreuung steht.

- (3) Schiedsperson soll nicht sein, wer
1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
 2. in dem Schiedsgerichtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
 3. durch sonstige, nicht unter Absatz 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wieder gewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Aufgrund von öffentlichen Bekanntmachungen in den Amtsblättern der Gemeinde Selfkant Nr. 42-44 vom 4. November 2012, Nr. 45 vom 11. November 2012 und Nr. 6-8 vom 24. Februar 2013 hat sich Herr Dr. Hans Leithoff, wohnhaft in Selfkant-Tüddern zur Übernahme des Ehrenamtes bereit erklärt.

Herr Dr. Leithoff hat sich in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses persönlich vorgestellt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung wählte Herrn Dr. Leithoff aus Selfkant-Tüddern zum stellvertretenden Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk Selfkant.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**8 Erschließung einer Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Tüddern, Flur 2, Flurstück 294; hier: Vorstellung der Ausbauplanung
Vorlage: 810/2013**

Sachverhalt:

Mit Erschließungsvertrag vom 17./31. März 2009 wurde zwischen der Gemeinde und einem privaten Investor die rückwärtige Erschließung des Grundstückes Gemarkung Tüddern, Flur 2, Nr. 294 entsprechend dem als **Anlage** beigefügten Lageplan vereinbart.

Das vom Investor mit der Bauüberwachung beauftragte Ingenieurbüro Schädlich aus 41836 Wassenberg hat die Ausbauplanung in der Sitzung des Bauausschusses vorgestellt.

Beschluss:

Die vorgestellte Ausbauplanung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

**9 Änderung der Friedhofssatzung
Vorlage: 807/2013**

Sachverhalt:

In der letzten Sitzungsrunde wurde die Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Wesentlicher Änderungsgrund war die Einführung von Wiesengräbern in der Gemeinde Selfkant.

Nunmehr ist es erforderlich, auch die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Selfkant (Friedhofssatzung) so zu ändern, dass Wiesengrabbestattungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Zudem wird mit der Änderungssatzung geregelt, wie das Wiesengrab mit Kreuz angelegt wird und wer diese anlegt und pflegt.

Die im Dezember 2012 beschlossene Änderungssatzung (Vorlage 756/2012) zielte auf die Einführung der Wiesengrabstätten als Gemeinschaftsgrabfeld ab.

Beschluss::

Die beiliegende 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung wurde beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

23 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

**10 Änderung Nr. N8 - Wehr, West - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Selfkant
Vorlage: 797/2013**

A. Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 04. September 2012 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. N8 des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Im Rahmen dieser Änderung soll auf Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Wehr, Flur 1, Nr. 225 und Flur 2, Nr. 224 die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ geändert werden.

Der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 46-49/2012 am 9. Dezember 2012* gemäß § 2 Abs. 1, Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Bekanntmachung in derselben Ausgabe des Amtsblattes wurden die Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die Planänderungsabsichten informiert und es wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, die Planungsunterlagen zu den Änderungen vom 3. Januar 2013 bis einschließlich 4. Februar 2013 im Rathaus in Tüddern einzusehen.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2012 wurden die Träger öffentlicher Belange ebenfalls über die Planänderungsabsichten der Gemeinde Selfkant informiert und es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 8. Februar 2013 gegeben.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange darauf hingewiesen, dass der Entwurf der Planunterlagen zu den Änderungen in der Zeit vom 5. Februar 2013 bis einschließlich 5. März 2013 im Rathaus in Tüddern öffentlich ausliegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 46-49/2012 vom 9. Dezember 2012* öffentlich bekannt gemacht.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie während der Offenlage wurden keine Bedenken vorgebracht.

B. Von Behörden vorgebrachte Bedenken und Anregungen

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden beteiligte Landwirtschaftskammer NRW hatte in ihrer Stellungnahme vom 7. Februar 2012 Bedenken zum Immissionsschutz, Ressourcenschutz, zur wirtschaftlichen Landbewirtschaftung und zur Umsetzung des externen Kompensationsbedarfes angemeldet.

Im Einzelnen trug die Landwirtschaftskammer vor:

a) Immissionsschutz

Zu den von der Landwirtschaftskammer zum Immissionsschutz vorgebrachten Bedenken hat der Vorhabenträger ein Gutachten erstellen lassen.

Mit Schreiben vom 21. März 2013 legte die Gemeinde der Landwirtschaftskammer dieses Gutachten zur erneuten Stellungnahme vor.

Mit Schreiben vom 28. März 2013 nahm die Landwirtschaftskammer hierzu wie folgt erneut Stellung:

„für die Zusendung des Geruchsgutachtens bedanke ich mich. Die in meiner Stellungnahme vom 07.02.2013 vorgebrachten Bedenken zum Immissionsschutz sind durch das Ergebnis des Geruchsgutachtens, das auch Betriebsentwicklungen einbezieht, ausgeräumt.“

b) **Ressourcenschutz**

Der Umfang des Plangebiets hat eine aus landwirtschaftlicher Sicht unterdurchschnittliche Dimension. Dennoch widerspricht das Vorhaben den Zielen des Ressourcenschutzes. Durch das Vorhaben werden rund 0,6 ha wertvoller landwirtschaftlicher Flächen in Anspruch genommen. Hinzuzurechnen wäre noch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Kompensationsmaßnahmen (vgl. „Umsetzung des externen Kompensationsbedarfs“).

c) **Wirtschaftliche Landbewirtschaftung**

Das Plangebiet stellt keine Abrundung dar. Die agrarstrukturellen Auswirkungen der baulichen Inanspruchnahme wären damit größer, als die Kleinflächigkeit des Plangebiets vermuten lässt. Auf der westlichen Seite würde eine Bewirtschaftungseinheit von derzeit 5638 m² beschnitten, so dass eine Restfläche von lediglich 2.600 m² für die landwirtschaftliche Nutzung verbliebe. Eine solche Flächengröße, zudem mit einer einseitigen Bebauung, wäre nur sehr eingeschränkt landwirtschaftlich zu nutzen.

Auf der östlichen Seite würde eine Bewirtschaftungseinheit von derzeit 11.742 m² beschnitten, so dass eine Restfläche von lediglich ca. 8.700 m² für die landwirtschaftliche Nutzung verbliebe. Durch den Zuschnitt der Fläche würde mit dem Plangebiet zudem eine Zugangsmöglichkeit auf der Kopfseite der Fläche entfallen.

d) **Umsetzung des externen Kompensationsbedarfs**

Errechnet wird ein externer Kompensationsbedarf, der sogleich auch schon in das typische Beispiel eines weiteren Ackerflächenentzuges für die Landwirtschaft umgerechnet wird. Offensichtlich soll in Kauf genommen werden, dass damit weitere

wichtige Ressourcen entzogen werden. Es wird daher generell angeregt, Ausgleichsmaßnahmen möglich außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen oder in Abstimmung mit der Landwirtschaft vor Ort und unter Hilfestellung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft ([/http://www.rheinische-kulturlandschaft.de](http://www.rheinische-kulturlandschaft.de)) umzusetzen.

Beschluss zu b):

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant nahm die Bedenken der Landwirtschaftskammer hinsichtlich des Ressourcenschutzes zur Kenntnis, wies diese jedoch als unbegründet zurück, da der Umfang des Plangebietes aus landwirtschaftlicher Sicht eine unterdurchschnittliche Dimension umfasst und eine Hinzuziehung von Kompensationsflächen entfällt, da der externe Kompensationsbedarf über den Ausgleich des gemeindlichen Ökopunktekontos erfolgen kann.

Beschluss zu c):

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant nahm die Bedenken der Landwirtschaftskammer zur Kenntnis, wies diese jedoch als unbegründet zurück. Gerade die Kleinflächigkeit des Plangebietes verkörpert den nur unbedingt erforderlichen Eingriff in die landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die verbleibenden Restflächen sind weiterhin landwirtschaftlich nutzbar ohne dass den Landwirten ein nicht zu vertretender Mehraufwand auferlegt wird.

Beschluss zu d):

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant nahm die Bedenken der Landwirtschaftskammer zur Kenntnis, wies diese allerdings als unbegründet zurück.

Der durch die Maßnahme ausgelöste Kompensationsbedarf wird entweder außerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder durch Inanspruchnahme des gemeindlichen Ökopunktekontos sichergestellt.

Verfahrensbeschluss:

Nach Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie die Offenlage beschloss die Gemeindevertretung die Änderung Nr. N8 des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant.

Im Rahmen dieser Änderung soll auf Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Wehr, Flur 1, Nr. 225 und Flur 2, Nr. 224 die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ geändert werden.

Abstimmungsergebnis zu b):

einstimmig

Abstimmungsergebnis zu c):

einstimmig

Abstimmungsergebnis zu d):
einstimmig

Abstimmungsergebnis zum Verfahrensbeschluss:
einstimmig

**11 Aufstellung eines Bebauungsplanes Selfkant Nr. 37 - Wehr, Engelenweg -
Vorlage: 799/2013**

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 4. September 2012 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 37 – Wehr, Engelenweg – beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planerischen Voraussetzungen zur Schaffung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) auf Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Wehr, Flur 1, Nr. 225 und Flur 2, Nr. 224, realisiert werden.

Der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 46-49/2012 am 9. Dezember 2012* gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Bekanntmachung in derselben Ausgabe des Amtsblattes wurden die Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die Planänderungsabsichten informiert und es wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, die Planungsunterlagen zu den Änderungen vom 3. Januar 2013 bis einschließlich 4. Februar 2013 im Rathaus in Selfkant-Tüddern, einzusetzen.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2012 wurden die Träger öffentlicher Belange ebenfalls über die Planänderungsabsichten der Gemeinde Selfkant informiert und es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 8. Februar 2013 gegeben.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange darauf hingewiesen, dass der Entwurf der Planunterlagen zu den Änderungen in der Zeit vom 5. Februar 2013 bis einschließlich 5. März 2013 im Rathaus in Tüddern öffentlich ausliegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 46-49/2012 vom 9. Dezember 2012* öffentlich bekannt gemacht.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie während der Offenlage wurden keine Bedenken vorgebracht.

B. Von Behörden vorgebrachte Bedenken und Anregungen

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden beteiligte Landwirtschaftskammer NRW hatte in ihrer Stellungnahme vom 7. Februar 2012 Bedenken zum Immissionsschutz, Ressourcenschutz, zur wirtschaftlichen Landbewirtschaftung und zur Umsetzung des externen Kompensationsbedarfes angemeldet.

Im Einzelnen trug die Landwirtschaftskammer vor:

a) Immissionsschutz

Zu den von der Landwirtschaftskammer zum Immissionsschutz vorgebrachten Bedenken hat der Vorhabenträger ein Gutachten erstellen lassen.

Mit Schreiben vom 21. März 2013 legte die Gemeinde der Landwirtschaftskammer dieses Gutachten zur erneuten Stellungnahme vor.

Mit Schreiben vom 28. März 2013 nahm die Landwirtschaftskammer hierzu wie folgt erneut Stellung:

„für die Zusendung des Geruchsgutachtens bedanke ich mich. Die in meiner Stellungnahme vom 07.02.2013 vorgebrachten Bedenken zum Immissionsschutz sind durch das Ergebnis des Geruchsgutachtens, das auch Betriebsentwicklungen einbezieht, ausgeräumt.“

b) Ressourcenschutz

Der Umfang des Plangebiets hat eine aus landwirtschaftlicher Sicht unterdurchschnittliche Dimension. Dennoch widerspricht das Vorhaben den Zielen des Ressourcenschutzes. Durch das Vorhaben werden rund 0,6 ha wertvoller landwirtschaftlicher Flächen in Anspruch genommen. Hinzuzurechnen wäre noch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Kompensationsmaßnahmen (vgl. „Umsetzung des externen Kompensationsbedarfs“).

c) Wirtschaftliche Landbewirtschaftung

Das Plangebiet stellt keine Abrundung dar. Die agrarstrukturellen Auswirkungen der baulichen Inanspruchnahme wären damit größer, als die Kleinflächigkeit des Plangebiets vermuten lässt. Auf der westlichen Seite würde eine Bewirtschaftungseinheit von

derzeit 5638 m² beschnitten, so dass eine Restfläche von lediglich 2.600 m² für die landwirtschaftliche Nutzung verbliebe. Eine solche Flächengröße, zudem mit einer einseitigen Bebauung, wäre nur sehr eingeschränkt landwirtschaftlich zu nutzen.

Auf der östlichen Seite würde eine Bewirtschaftungseinheit von derzeit 11.742 m² beschnitten, so dass eine Restfläche von lediglich ca. 8.700 m² für die landwirtschaftliche Nutzung verbliebe. Durch den Zuschnitt der Fläche würde mit dem Plangebiet zudem eine Zugangsmöglichkeit auf der Kopfseite der Fläche entfallen.

d) Umsetzung des externen Kompensationsbedarfs

Errechnet wird ein externer Kompensationsbedarf, der sogleich auch schon in das typische Beispiel eines weiteren Ackerflächenentzuges für die Landwirtschaft umgerechnet wird. Offensichtlich soll in Kauf genommen werden, dass damit weitere wichtige Ressourcen entzogen werden. Es wird daher generell angeregt, Ausgleichsmaßnahmen möglich außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen oder in Abstimmung mit der Landwirtschaft vor Ort und unter Hilfestellung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft ([/http://www.rheinische-kulturlandschaft.de](http://www.rheinische-kulturlandschaft.de)) umzusetzen.

BM Corsten lies darüber abstimmen, ob die Beschlüsse zu b), c) und d) in einer Abstimmung zusammengefasst werden können.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Beschluss zu b):

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant nahm die Bedenken der Landwirtschaftskammer hinsichtlich des Ressourcenschutzes zur Kenntnis, wies diese jedoch als unbegründet zurück, da der Umfang des Plangebietes aus landwirtschaftlicher Sicht eine unterdurchschnittliche Dimension umfasst und eine Hinzuziehung von Kompensationsflächen entfällt, da der externe Kompensationsbedarf über den Ausgleich des gemeindlichen Ökopunktekontos erfolgen wird.

Beschluss zu c):

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant nahm die Bedenken der Landwirtschaftskammer zur Kenntnis, wies diese jedoch als unbegründet zurück. Gerade die Kleinflächigkeit des Plangebietes verkörpert den unbedingt erforderlichen Eingriff in die landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die verbleibenden Restflächen sind weiterhin landwirtschaftlich nutzbar ohne dass den Landwirten ein nicht zu vertretender Mehraufwand auferlegt wird.

Beschluss zu d):

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant nahm die Bedenken der Landwirtschaftskammer zur Kenntnis, wies diese allerdings als unbegründet zurück.

Der durch die Maßnahme ausgelöste Kompensationsbedarf wird entweder außerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder durch Inanspruchnahme des gemeindlichen Ökopunktekontos sichergestellt

Satzungsbeschluss:

Nach Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie die Offenlage beschloss die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Selfkant Nr. 37 – Wehr, Engelenweg – gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung.

Mit dem Bebauungsplan werden die planerischen Voraussetzungen zur Schaffung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) auf Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Wehr, Flur 1, Nr. 225 und Flur 2, Nr. 224, realisiert.

Abstimmungsergebnis zu b), c) und d):

einstimmig

Abstimmungsergebnis zum Satzungsbeschluss:

einstimmig

12 Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 5 LWG Vorlage: 808/2013

Sachverhalt:

Das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 ist am 16.03.2013 in Kraft getreten (GV NRW 2013, S. 133ff.). Mit dem Inkrafttreten des geänderten Landeswassergesetzes ist der § 61 a LWG NRW (Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen) gestrichen worden.

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 2 LWG NRW n.F. soll nunmehr eine neue Landes-Rechtsverordnung über die Überwachung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen erlassen werden. Geplant ist, dass in diese neue Rechtsverordnung auch die Selbstüberwachungsverordnung Kanal NRW vom 16.01.1995 (SüwV Kan NRW, GV NRW 1995, S. 64) integriert wird. Die SüwV Kan NRW regelt seit dem 01.01.1996 insbesondere die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit von öffentlichen Abwasserkanälen.

Die Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 61 Abs. 2 LWG NRW n.F. steht noch aus. Sie kann rechtssystematisch auch erst dann durch die

Landesregierung erlassen werden, wenn die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage in § 61 Abs. 2 LWG NRW in Kraft getreten ist, was nunmehr seit dem 16.03.2013 der Fall ist.

Ohne die neue Rechtsverordnung kann das geänderte LWG NRW allerdings zurzeit nicht vollzogen werden. Damit ist der Erlass der neuen Rechtsverordnung und deren Inkrafttreten zunächst abzuwarten, weil in dieser Rechtsverordnung alle Einzelheiten zur Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (wie z.B. Prüffristen, Anerkennung von Prüfbescheinigungen, Prüfung durch anerkannte Sachkundige, Verwendung einer landeseinheitlichen Prüfbescheinigung usw.) geregelt werden sollen. Insoweit wird in der neuen Rechts-Verordnung teilweise der Regelungsinhalt wiederkehren, der in dem am 16.03.2013 weggefallenen § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW Regelungsgegenstand war.

Die Rechtsverordnung wird weiterhin regeln, dass private Abwasserleitungen **nach ihrer Ersterrichtung und bei einer wesentlichen Änderung auf Funktionstüchtigkeit** zu prüfen sind. Darüber hinaus werden in Anknüpfung an die LT-Drucksache 16/1265 folgende Fristen für die Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen geregelt werden:

- In Wasserschutzgebieten ist die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet worden sind, bis zum 31.12.2015 durchzuführen.
- Alle anderen Abwasserleitungen müssen in Wasserschutzgebieten bis zum 31.12.2020 geprüft werden.
- Außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen bis zum 31.12.2020 nur solche bestehenden Abwasserleitungen geprüft werden, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in den Anhängen der Abwasser-Verordnung des Bundes festgelegt sind.

Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten werden die durch den Landesgesetzgeber vorgegebenen Prüffristen komplett entfallen, d.h. hier **kann** die Stadt bzw. Gemeinde selbst Fristen durch Satzung bestimmen.

In diesem Zusammenhang beinhaltet § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW eine Übergangs-Vorschrift nach Wegfall des § 61 a LWG NRW. Es wird bestimmt, dass Satzungen zur Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen fortbestehen **können**, wenn diese vor dem Inkrafttreten des geänderten Landeswassergesetzes (16.03.2013) erlassen worden sind. Da seitens der Verwaltung wegen der schwebenden Rechtslage und den Empfehlungen der Städte- und Gemeindebundes NRW bislang auf die Überwachung der Einhaltung verzichtet wurde, wird vorgeschlagen, die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW auszusetzen und die Untersuchung der

Grundstücksanschlussleitungen wie bisher zeitlich auf die gesetzlich vorgeschriebenen Kanal-TV-Untersuchungen gemäß SÜwV Kan abzustimmen.

§ 53 c Satz 2 Nr. 4 LWG NRW n.F. bestätigt die bereits am 30.05.2012 von der Gemeindevertretung beschlossene Verfahrensweise:

§ 53 c Satz 2 Nr. 4 LWG NRW n.F. ist durch das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 133ff.; LT-Drucksache 16/2143, 16/1264, 16 /1265) zum 16.03.2013 in das LWG NRW eingefügt worden. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch die Kosten für die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Grundstücksanschlussleitungen, auch wenn diese nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.

Für Grundstücksanschlüsse, die Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind, stellt § 53 c Satz 2 Nr. 4 LWG NRW klar, dass die Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Bestandteilen der öffentlichen Abwasseranlage betriebsbedingte Kosten sind und damit über die Abwassergebühr finanziert werden können, denn die abwasserbeseitigungspflichtige Stadt bzw. Gemeinde kann die ihr obliegende Abwasserbeseitigungspflicht nach § 56 WHG i.V.m. § 53 Abs. 1 LWG NRW nur dann ordnungsgemäß erfüllen, wenn sie überprüft, ob die öffentlichen Abwasserleitungen bezogen auf ihren Zustand funktionstüchtig sind.

Unter der sog. Grundstücksanschlussleitung ist dabei grundsätzlich die Leitungsstrecke vom öffentlichen Hauptkanal in der öffentlichen Straße (Mischwasserkanal, Schmutzwasserkanal, Regenwasserkanal) bis zur privaten Grundstücksgrenze zu verstehen.

Die Grundstücksanschlussleitung muss aber nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sein. In Nordrhein-Westfalen ist dieses bei ca. 50 % der Städte und Gemeinden der Fall, so dass die Grundstücksanschlussleitung dann eine private Abwasserleitung in der öffentlichen Straße ist.

An diesen Tatbestand knüpft die Regelung in § 53 c Satz 2 Nr. 4 LWG NRW ebenfalls an und bestimmt, dass die Kosten für die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Grundstücksanschlussleitungen auch dann ansatzfähige Kosten im Rahmen der Erhebung der Abwassergebühr sind, wenn diese nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind. Prüft die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde die privaten Grundstücksanschlussleitungen, um etwa auszuschließen, dass – wie in der Praxis vorgekommen – Fahrbahndecken einbrechen, weil Grundstücksanschlussleitungen zusammengebrochen sind, so können diese Untersuchungskosten über die Abwassergebühr abgerechnet werden (vgl. LT-Drs 16/2143, S. 7f.).

Die Regelung in § 53 c Satz 2 Nr. 4 LWG NRW ist aber zugleich bezogen auf § 10 KAG NRW (Kostenersatzanspruch gegenüber dem konkreten Grundstückseigentümer) lediglich eine Options-Regelung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschloss die Satzung der Gemeinde Selfkant zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW vom 07. Oktober 2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung auszusetzen und die Untersuchung der Grundstücksanschlussleitungen wie bisher zeitlich auf die gesetzlich vorgeschriebenen Kanal-TV-Untersuchungen gemäß SÜwV Kan abzustimmen. Die Kosten für die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Grundstücksanschlussleitungen sollen unter Bezugnahme auf § 53 c Satz 2 Nr. 4 LWG NRW n.F. wie bisher über die Abwassergebühr refinanziert werden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

13 Ersatzbestimmung eines sachkundigen Bürgers
Vorlage: 792/2013

Sachverhalt:

Herr Kai Rauchert hat sein Mandat als sachkundiger Bürger im Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung, Tourismus, Partnerschaft und Kultur niedergelegt. Die FDP-Fraktion schlägt als Nachfolger Herrn Linus Stieldorf, Tannenweg 1, 52538 Selfkant-Schalbruch, vor.

Herr Stieldorf besitzt das passive Wahlrecht. Somit erfüllt er die Voraussetzungen für die Wahl zum sachkundigen Bürger.

Gemäß § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Hierfür ist ein einfacher Mehrheitsbeschluss ausreichend.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung wählte Herrn Linus Stieldorf als Nachfolger von Herrn Kai Rauchert zum sachkundigen Bürger im Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung, Tourismus, Partnerschaft und Kultur.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**14 Änderung Nr. VII/2 des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant
- Festsetzung einer Höhenbegrenzung in der Konzentrationszone für
Windenergieanlagen -
Vorlage: 822/2013**

Sachverhalt:

Im Rahmen der Änderung Nr. VII wurde mit Wirkung vom 4. September 1998 der Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant rechtskräftig geändert und im Norden der Ortschaft Saeffelen, in der Feldlage an der Grenze zur Gemeinde Waldfeucht, eine ca. 25 ha große Fläche als **Konzentrationszone (I)** für Windenergieanlagen (WEA) ausgewiesen.

Für diese Zone wurde keine Höhenbeschränkung für die WEA festgelegt.

Im Jahre 2002 erfolgte im Rahmen der Änderung Nr. VII/1 die Erweiterung der Konzentrationszone um eine Fläche von ca. 9 ha. Diese Änderung wurde am 3. Juni 2002 rechtskräftig.

Für diese Erweiterungsfläche (**Konzentrationszone II**) wurde eine Höhenbeschränkung auf max. 125 m (gemessen an der Rotorspitze) über gewachsenem Boden festgesetzt.

Auf die beigefügte Darstellung der beiden Zonen wird verwiesen.

In den beiden Zonen stehen derzeit sechs WEA mit Nabenhöhen zwischen 50 – 68,5 m (**Konzentrationszone I**) bzw. 85 m, bei 123,5 m Rotorspitzenhöhe (**Konzentrationszone II**).

Die beiden „kleinen“ WEA mit 50 m Rotorhöhe (**Konzentrationszone I**) werden im Laufe dieses Jahres abgebaut und durch eine neue WEA mit 108 m Nabenhöhe ersetzt.

Um in Zukunft noch größeren „Höhenauswüchsen“ vorbeugen zu können, wird vorgeschlagen, auch für die **Konzentrationszone I** eine Höhenbeschränkung festzusetzen. Unter Berücksichtigung der neuen WEA in dieser Zone sollte die Höhenbeschränkung auf max. 110 m Nabenhöhe festgesetzt werden.

Die geltende Höhenbeschränkung in der **Konzentrationshöhe II** soll beibehalten werden.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschloss, für die im Rahmen der Änderung VII im Jahre 1998 dargestellte **Konzentrationszone I** eine Höhenbeschränkung für die WEA mit einer max. Nabenhöhe von 110 m (gemessen vom gewachsenen Boden bis Nabenmitte) festzulegen.

2. Den Flächennutzungsplan zu ändern und im Rahmen der Änderung VII/2 für die **Konzentrationszone I** für WEA eine max. Nabenhöhe von 110 m (gemessen vom gewachsenen Boden bis Nabennitte) festzusetzen.
3. Zum Verfahren der Änderung Nr. VII/2 des Flächennutzungsplanes
 - die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
 - die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB)
 sowie
 - die Offenlage des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

**15 Kofinanzierungserklärung für das Projekt „Kümmerer-Netzwerk - Etablierungsphase“
Vorlage: 812/2013**

Sachverhalt:

Die LAG-Mitgliederversammlung hat in ihrer 8. Sitzung am 28.10.2010 die Umsetzung eines Initiativprojekts „Kümmerer-Netzwerk für die Region „Der Selfkant““ beschlossen.

In der 10. LAG-Mitgliederversammlung am 06.10.2011 wurde einstimmig bei zwei Enthaltungen beschlossen, die Beschlussfassung über die Etablierungsphase nach der Initiierungsphase erneut auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zur Abstimmung aufzunehmen.

Der LEADER-Antrag für die Initiativphase wurde inzwischen durch die Bezirksregierung Köln bewilligt. Im Rahmen der Initiativphase waren in einem ersten Schritt am 27.08.2012 Schlüsselakteure aus den drei Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht eingeladen sich über das geplante Projekt zu informieren, sich auszutauschen und die Idee in die einzelnen Ortschaften zu tragen. In einem zweiten Schritt lud der Projektträger gemeinsam mit den Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht am 24.09.2012 zu einer regionalen Bürgerversammlung ein. Die Initiativphase hatte die Ziele, über das geplante Projekt zu informieren, einen Austausch herzustellen, eine Rückmeldung aus der Bevölkerung über die Projektidee zu erhalten und erste Interessensbekundungen auf Angebots- und Nachfrageseite zu sammeln.

Die Ergebnisse liegen nun vor. Die positive Resonanz aus der Bevölkerung im Rahmen der beiden Veranstaltungen belegen den Erfolg der Initiativphase

sowie das Interesse und die Notwendigkeit aus der Bevölkerung an einem regionalen Kümmerer-Netzwerk.

Im Rahmen des geplanten LEADER-Projekts „Kümmerer-Netzwerk für die Region „Der Selfkant“ – Etablierungsphase“ ist eine Koordinierungsstelle für das Kümmerer-Netzwerk geplant, die das regionale Nachbarschaftshilfe-Netzwerk in der Region verankert und die Vermittlung zwischen Angebot und Nachfrage aufnimmt. Die Qualifizierung des Koordinationsteams und der Kümmerer sowie die Öffentlichkeitsarbeit sind weitere wichtige Bausteine in dem geplanten LEADER-Projekt.

Die Projektträgerschaft übernimmt der Caritasverband für die Region Heinsberg e.V..

Die öffentliche Kofinanzierung ist noch offen.

Die Kofinanzierung durch die Gemeinde Selfkant ergibt sich wie folgt:

	59.450,00 € (geschätzter Projektkostenrahmen (brutto))
-	<u>32.697,50 €</u> (LEADER-Mittel (brutto))
=	26.752,50 € (Kofinanzierung der drei Gemeinden)

Der Betrag i. H. v. 26.752,50 Euro ist durch die drei Gemeinden zu dividieren, so dass die Gemeinde Sefkant eine Kofinanzierungserklärung in Höhe von 8.917,50 Euro abzugeben hat.

Mit Schreiben vom 30.04.2013 hatte die Fraktion der CDU im Rat der Gemeinde Selfkant beantragt, die entsprechenden finanziellen Mittel bereitzustellen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschloss, im Rahmen des „Kümmerer-Netzwerk - Etablierungsphase“, den Bürgermeister zu ermächtigen, eine Kofianzierungserklärung in Höhe von 8.917,50 Euro abzugeben, sofern hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

16 Mitteilungen des Bürgermeisters

Herr BM Corsten teilte mit, dass der Ausbau des Glasfasernetzes in der Gemeinde Selfkant am 01.07.2013 beginnen soll.

Die Sitzung wurde um 21:15 Uhr mit einem Dank an die Erschienenen geschlossen.

Vorsitzende(r)

Schriftführer(in)

Herbert Corsten

Stefan Wever